

Spezial-Reglement für die Bewertung von Aerophilatelie-Exponaten

Art. 1: Wettbewerbsausstellungen

In Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Reglement der FIP für die Bewertung von Wettbewerbsexponaten auf FIP-Ausstellungen wurde dieses Spezial-Reglement ausgearbeitet und für Ausstellungen im Bereich des BDPH übernommen, um die Prinzipien mit Blick auf die Luftpost zu ergänzen. Zu diesem Spezial-Reglement gehören Richtlinien für die Bewertung von Aerophilatelie-Exponaten.

Art. 2: Wettbewerbsexponate

Ein Aerophilatelie-Exponat besteht im Wesentlichen aus postalischen Belegen, die per Luftpost befördert wurden und den Beweis, geflogen zu sein, tragen.

Art. 3: Prinzipien des Exponataufbaus

3.1. Ein Aerophilatelie-Exponat hat zum grundlegenden Inhalt:

1. Postalische Belege, durch Luftpost befördert;
2. amtliche und halbamtliche Briefmarken, die speziell für die Luftpost herausgegeben wurden, ungebraucht oder gebraucht, aber hauptsächlich auf Ganzstücken;
3. alle Arten postalischer oder anderer Stempel, Vignetten und Klebezettel mit Bezug auf den Lufttransport;
4. postalische Belege in Beziehung zu einem besonderen Mittel des Lufttransports, nicht befördert von der Post, aber von Bedeutung für die Entwicklung der Luftfahrt,
5. Flugblätter, Mitteilungen und Zeitungen, die aus der Luft abgeworfen wurden, auf dem Wege normaler Postbeförderung oder in Fällen, wo der Postdienst aus unvorhersehbaren Gründen unterbrochen war;
6. Post von Luftfahrtunfällen und –zwischenfällen.

3.2. Die Gliederung eines Aerophilatelie-Exponats ergibt sich direkt aus dem beabsichtigten Aufbau, und zwar nach folgenden Möglichkeiten:

1. Chronologisch,
2. geographisch,
3. nach Mitteln des Transports:
 - a) Taube,
 - b) Mittel leichter als Luft,
 - c) Mittel schwerer als Luft,
 - d) Rakete.

3.3. Aerophilatelie-Exponate können Hilfsbelege wie Landkarten, Fotos, Flugpläne und ähnliches enthalten, soweit diese als wichtig erachtet werden, um eine besondere Tatsache oder Situation zu illustrieren und die Aufmerksamkeit darauf zu lenken. Diese Belege sollen das gezeigte Material und den begleitenden Text nicht unterdrücken.

3.4. Der Plan oder die Konzeption des Exponats soll in einer Einführung klar dargelegt werden.

Art. 4: Kriterien der Exponatbewertung

Die Bewertung erfolgt nach Art. 4 des Allgemeinen Reglements für die Bewertung von Exponaten auf Wettbewerbsausstellungen.

Art. 5: Jurierung von Exponaten

5.1 Für Aerophilatelie-Exponate werden folgende Verhältniszahlen festgelegt, um die Jury zu einer ausgewogenen Bewertung zu führen.

Bearbeitung (20) und Bedeutung (10)	bis	30 Punkte
Kenntnisse (25) und Forschung (10)	bis	35 Punkte
Beschaffenheit (10) und Seltenheit (20)	bis	30 Punkte
Gestaltung (Aufmachung)	bis	5 Punkte
	Summa:	100 Punkte

Richtlinien für die Bewertung von Aerophilatelie-Exponaten

Art. 1: Wettbewerbsausstellungen

Diese Richtlinien sollen den Juroren bei der Bewertung und den Ausstellern bei der Entwicklung eines Aerophilatelie-Exponats behilflich sein. Sie sollten im Zusammenhang mit den Allgemeinen Reglementen und dem Spezial-Reglement für Aerophilatelie-Exponate auf FIP-Ausstellungen gelesen werden.

Art. 2: Wettbewerbsexponate

Die Beförderung von Luftpost kann auf verschiedene Weise demonstriert werden: Durch Briefmarken, Vignetten (mit und ohne Nennwert), Poststempel, Cachets, Leitstempel oder Transitstempel sowie andere, auch handschriftliche Hinweise. Material, das keinerlei Hinweise auf einen organisierten Postdienst zeigt, sollte auf ein Minimum beschränkt bleiben.

Art. 3: Prinzipien des Exponataufbaus

3.1 Zielsetzung

Ein Aerophilatelie-Exponat sollte eine Studie der Entwicklung oder der Tätigkeit eines Luftpostdienstes oder eines anderen Gesichtspunktes darstellen, dokumentiert durch geeignetes Material und entsprechende Analyse.

3.1.1 Briefmaterial

- a) Ein Aerophilatelist ist in erster Linie an Korrespondenz, wie z.B. Briefumschlägen, Karten, Ganzsachen und Streifbändern, Zeitungen etc. interessiert, die per Luftpost befördert wurden und die Daten und Hinweise über diese Transportart aufweisen.
- b) Belege, die für die Luftpostbeförderung vorbereitet wurden, aber aus berechtigten Gründen nicht geflogen sind, können in einem Aerophilatelie-Exponat gezeigt werden.
- c) Die Belege sollten vorzugsweise in gutem Zustand, korrekt frankiert und gestempelt sein (mit Ausnahme von Unfallpost).
- d) Das Studium von Fluglinien, Postgebühren und Leitvermerken ist in vielen Fällen für die Entwicklung des Themas notwendig. Landkarten und Zeichnungen können gezeigt werden, sofern sie eine Linie oder einen Flug herausstellen.
- e) Der Inhalt eines Umschlages kann in dem Exponat gezeigt werden, sofern er zum Verständnis des Themas beiträgt oder die Echtheit des Beleges bestätigt.
- f) Doppelte Belege sollten, ungeachtet ihres Wertes, vermieden werden.

3.1.2 Marken und Probedrucke

- a) Briefmarken, die speziell zur Verwendung auf Luftpost herausgegeben wurden, gehören zum Gebiet der Aerophilatelie, auch wenn sie später für normale Postgebühren oder Porto verwendet wurden.
- b) Aerogramme und Ganzsachen, die für die Luftpost verausgabt wurden, sind geeignetes Material.
- c) Außerdem kann ein Exponat der Aerophilatelie zeigen:
 - Entwürfe und Probedrucke;

- eine Studie der Druckmethoden und sogar Plattenrekonstruktion von Marken bzw. Aufdrucken,
- eine Studie von Papiersorten, Perforierungen, Wasserzeichen etc., sowie Druck- und Überdruckfehler.

3.1.3 Sonstiges Material

Vignetten und Etiketten, die auf geflogenen Belegen verwendet wurden, können in einem Aerophilatelie-Exponat enthalten sein, sollten es aber nicht beherrschen.

3.1.4 Nichtpostalisches Material

Belege für die Pionierzeit der Luftpost, also geflogene Belege vor Einrichtung regulärer Flugverbindungen, oder geflogene Belege, weil keine andere Beförderungsmöglichkeit bestand, werden als für die Entwicklung des Luftpostdienstes sehr bedeutend angesehen. Hierzu zählen:

- Anvertraute Post (Ballonpost Paris 1870/1, Papillion de Metz etc.) ;
- privat geflogene Pionier – Luftpost (z.B. „Vin Fiz“);
- geflogene Feldpost im 1. Weltkrieg (z.B. Przemyśl);
- Great-Barrier- und Marotiri-Taubenpost.

Nichtpostalisches Material muss als solches korrekt beschrieben sein und in unmittelbarem Bezug zur Entwicklung des Luftpostdienstes stehen.

3.1.5 Abgeworfene Nachrichten

Abgeworfene Nachrichten gehören zur Aerophilatelie

3.1.6 Katastrophenpost

Für gerettete Post gelten Sonderregeln im Hinblick auf die Beschaffenheit. Die entsprechenden Hinweisstempel sollten allerdings möglichst klar sein. Die Beschreibung sollte die postalischen Aspekte betreffen, z.B. die Anzahl der geretteten Briefe, die angebrachten Hinweisstempel etc.

3.2 Der Sammlungs Aufbau

Nachfolgend einige Beispiele für einen Sammlungs Aufbau, weitere sind denkbar. Es ist Aufgabe des Ausstellers die gewählte Struktur seines Exponates überzeugend darzustellen.

3.2.1 Chronologische Entwicklung der Luftpost

Für die Unterteilung nach Daten werden im allgemeinen die folgenden Zeiträume gewählt:

- Erste Periode bis um 1900;
- zweite mittlere Periode;
- dritte Periode mit Beginn um den 2. Weltkrieg.

3.2.2 Luftpostentwicklung in einem bestimmten geografischen Raum

Es werden im allgemeinen die folgenden Gruppen gewählt:

- Land oder verbundene Ländergruppen;
- Fluglinie;
- Fluggesellschaft;
- Flugdienst (z.B. Armee, Marine etc.) und
- Flugzeughersteller.

3.2.3 Entwicklung der Luftpost in Bezug auf die Transportart

Die gewöhnlich gewählten Gruppen sind:

- Brieftaube;
- leichter als Luft (Ballon und Luftschild);
- schwerer als Luft (Fallschild, Segel-, Propeller-, Düsenflugzeug) und
- Rakete.

3.3 Zusatzmaterial

Unterstützendes Material ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Aspekt nicht anders dargestellt werden kann. Erinnerungsstücke, wie z.B. Speisekarten, dürfen nicht benutzt werden.

3.4 Einleitende Bemerkungen

Ein Exponat sollte einen klaren Anfang, ein zentrales Thema und einen logischen Schluss haben. Das Exponat muss mit einem einleitenden Blatt beginnen, auf dem der Aussteller das Thema definiert, seine Entwicklung erklärt und die sich selbst gesetzten Grenzen und Umrisse darlegt.

Art. 4 Kriterien der Exponatbewertung

4.1 Bearbeitung und Bedeutung

Hier können 30 Punkte vergeben werden:
20 Punkte für die Entwicklung und Vollständigkeit,
10 Punkte für die Bedeutung.

4.1.1 Bei der Bewertung der Bearbeitung hat der Juror zu berücksichtigen:

1. Den Aufbau und die Entwicklung des Exponates,
2. die Vollständigkeit des Materials bezogen auf die Zielsetzung des Exponates.

Ein Exponat sollte eine geschlossene Einheit darstellen und kein Material enthalten, das nicht zur Zielsetzung des Exponates gehört.

Der Juror hat zu bewerten, ob das gezeigte Material für die Zielsetzung des Exponates relevant ist, ob es in einem ausgewogenen Verhältnis alle Aspekte des Aufbauplanes darstellt.

4.1.2 Bei der Bewertung der Bedeutung spielt die Wichtigkeit des im Exponat dargestellten Bereiches der Luftpost im Verhältnis zum weltweiten Luftpostdienst eine wesentliche Rolle.

Ein Exponat, das den Aufbau und die Tätigkeit von weltumfassenden Luftpostverbindungen darstellt, wird höhere Bedeutung erreichen, als ein Exponat, das sich nur mit regionalen Flugdiensten beschäftigt.

Frühere Perioden der Luftpost sind bedeutender als moderne.

Ein zu eng begrenztes Gebiet kann an Bedeutung verlieren.

Ein hoher Anteil an reiner Bedarfspost kann die Bedeutung erhöhen.

4.2 Dargestellte Kenntnisse und Forschung

Hier können 35 Punkte vergeben werden.

Philatelistische Kenntnisse werden durch die Auswahl des für das Exponat am besten geeigneten Materiales und die dazugehörigen Erklärungen bewiesen. Sie können mit maximal 25 Punkten bewertet werden.

Das persönliche Studium spricht aus der korrekten Analyse des gezeigten Materials. Wenn aus dem Exponat eigene Forschungsergebnisse erkennbar sind, sollte dies mit einer guten Bewertung in Annäherung an die Gesamtpunktzahl belohnt werden. Bei weitgehend bereits erforschten Sammelgebieten ist vom Juror festzustellen, ob alle bisher bekannten Forschungsergebnisse für das Exponat verwendet wurden.

Die Exponatbeschreibung sollte nicht das philatelistische Material beherrschen.

Eine gute Einführung und Gliederung (Plan) kann oft längere Texte vermeiden helfen.

4.3 Beschaffenheit und Seltenheit

4.3.1 Von den zu vergebenden 30 Punkten entfallen 20 Punkte auf die Seltenheit, 10 Punkte auf die Beschaffenheit.

4.3.2 Seltenheit bezieht sich immer auf die relative Seltenheit des gezeigten Materials, besonders auf die aerophilatelistische Seltenheit. Sie muss nicht immer dem Handelswert entsprechen.

4.3.3 Bei der Beschaffenheit ist immer die verfügbare Qualität zu berücksichtigen. Saubere Qualität der Briefe, klare Abstempelungen und gute Erhaltung der zur Frankatur verwendeten Marken sind positiv zu bewerten, schlechte Qualität erfordert Punktverluste, nicht beschriebene Reparaturen oder Fälschungen bedeuten Punktabzüge.

Erhaltung von Katastrophenpost siehe Artikel 3. 1. 6

4.4 Gestaltung (Aufmachung)

4.4.1 Hier können bis zu 5 Punkte vergeben werden.

4.4.2 Hier wird neben der optischen Gestaltung des Exponates auch die Übersichtlichkeit, die gut dargestellte Entwicklung des Themas bewertet.

4.4.3 Illustrationen von wichtigen Stempeln sind nur notwendig, wenn die Originale nicht deutlich genug sind. Wenn ein rückseitiger Stempel gezeigt werden muss, kann dies durch eine Zeichnung oder Reproduktion geschehen. Farbkopien sollten mindestens um 25 % von der Originalgröße abweichen.

Art. 5 Jurierung von Exponaten

Die nachfolgenden Verhältniszahlen zwischen den Bewertungskriterien sollen die Jury zu ausgewogenen Bewertungen führen:

Bearbeitung (20) und Bedeutung (10)	bis 30 Punkte
Kenntnisse (25) und Forschung (10)	bis 35 Punkte
Beschaffenheit (10) und Seltenheit (20)	bis 30 Punkte
Gestaltung (Aufmachung)	bis 5 Punkte
Summa:	100 Punkte